

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

23. Juli 2003

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal	Seite
- Bekanntmachung	136
- Fischerprüfung 2003	136
- Bekanntgabe Nahverkehrsplan	136
2. Stadt Stendal	
- Gebührenordnung für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal	137
Planungsamt - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“	138
Technologiepark - Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Technologieparkes Altmark	138
3. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung	138
- Kita-Satzung	139
- Hafenerordnung	140
- Gefahrenabwehrverordnung	142
4. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Satzung der Stadt Sandau/Elbe über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag	142
5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ - Straßenbausatzung der Gemeinde Vinzelberg	144
6. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Bekanntmachung der Haushaltsrechnung 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kehnert	146
- 2. Änderung der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung als Hort der Gemeinde Uetz	146
- Friedhofssatzung der Gemeinde Weißewarte	146
7. Regierungspräsidium Halle	
- Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchreinigungsgesetz	150
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchreinigungsgesetz	150
8. Katasteramt Stendal - Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, Offenlegung und 1 Übersichtskarte	150

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B. v. 05.09.2001 (BGBl. Teil I Nr. 48 vom 19.09.2001, S. 2350-2375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des WHG vom 18.06.2002 (BGBl. Teil I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1921) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Vorhaben wurden beantragt, die folgende Grundstücke berühren:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
08.04.2003	Zellstoff Stendal GmbH	Umverlegung des Entwässerungsgrabens - 111 000 024 / 111 000 022 -	Arneburg	18	105, 106, 107, 109,
12.06.2003	Wildpark Weißewarte e.V.	Herstellung eines Feuchtraumbiotops	Weißewarte	5	30/88

Es handelt sich hier um Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i. V. m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um nicht UVP-pflichtige Maßnahmen zum Gewässerausbau i. S. v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. d. F. d. B. v. 21.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 24.04.1998 S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des UVPG LSA, handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 01. Juli 2003

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Fischerprüfung 2003

Der Landkreis Stendal macht auf Grund der Fischerprüfungsordnung bekannt:

Die Fischerprüfung als Voraussetzung für die erste Erteilung eines Fischereischeines findet am

Sonnabend, dem 20.09.2003, um 09.00 Uhr
im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, statt.

Sollte die Anzahl der Anmeldungen zur Fischerprüfung so hoch sein, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Fischerprüfung nicht möglich ist, beantragt der Landkreis Stendal

für den 27.09.2003 einen weiteren Prüfungstermin.

Die Jugendfischerprüfung findet ebenfalls am

Sonnabend, dem 20.09.2003, um 09.00 Uhr
im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind von Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben, bis zum 21.08.2003 (Posteingangsstempel des Landkreises) an die Untere Fischereibehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, zu richten. Anträge sind ab sofort in der Unteren Fischereibehörde erhältlich.

Die Gebühren für die Fischerprüfung sind wie folgt festgesetzt:

- Fischerprüfung (§ 31 Abs.1 S. 1 FischG LSA) ab vollendetem 18. Lebensjahr	51,13 Euro
- Fischerprüfung (§ 31 Abs.1 S. 1 FischG LSA) bis vollendetem 18. Lebensjahr	25,56 Euro
- Jugendfischerprüfung (§ 31 Abs. 2 S. 2 FischG LSA)	25,56 Euro

Die Prüfungsgebühr kann mit der Antragstellung in der Fischereibehörde in bar eingezahlt werden.

Alle Teilnehmer der Fischerprüfung werden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn durch die Untere Fischereibehörde über ihren Prüfungstermin schriftlich informiert.

Zur Prüfung ist zugelassen, wer nicht bis 1 Woche vor dem Prüfungstermin eine Versagung der Teilnahme durch die Fischereibehörde erhalten hat.

Landkreis Stendal

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Stendal

Bekanntgabe der Planungsabsichten

Der Landkreis Stendal leitet als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs (ÖPNV) ein Verfahren zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) ein. Grundlage ist das Gesetz zur Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 24.11.1995 (GVBl. LSA Nr. 42/1995 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ÖPNVG LSA vom 27.04.2000) und der Beschluss des Kreistages Nr. 137/1 vom 26.06.2003. Danach ist der Nahverkehrsplan in geeigneten Zeiträumen, mindestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben. Der Nahverkehrsplan bildet gem. § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) den Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV.

Alle Beteiligten i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 ÖPNVG LSA werden gebeten, dem Landkreis Stendal, Amt für Wirtschaftsförderung, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, ihre Hinweise, Anregungen und Informationen zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes und über eigene Planungsabsichten schriftlich bis zum 30.08.2003 mitzuteilen.

Soweit sich Hinweise und Anregungen zeichnerisch darstellen lassen, wird ein zeichnerischer Beitrag auf der Grundlage der topographischen Karte 1 : 50000 oder genauer erbeten.

Jörg Hellmuth
Landrat

Stadt Stendal

Neufassung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2003 (GVBl. LSA S.129), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 30.06.2003 die folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

- Musik- und Kunstschulgebührenordnung -

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule.
2. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten; Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
3. Die Musik- und Kunstschule der Stadt Stendal erhält Zuschüsse vom Landkreis Stendal und wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt.
4. Teilnehmer am Unterricht und Mieter von Instrumenten, Geräten oder Räumen sind zur Zahlung von Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner).
Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebühren- und Mietsätze

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben:

Kategorie	Unterrichtsart	Unterrichtszeit	Jahresgebühr pro Teilnehmer
A/1	Musik- oder Bewegungsgarten (8-12 Teilnehmer)	35 min bis 45 min	162 €
A/2	Musikalische Früherziehung (6-8 Teilnehmer)	50 min	183 €
A/3	Musikalische Grundausbildung (6-10 Teilnehmer) oder Musiktheorie und Gehörbildung ohne Hauptfach (Klassenunterricht)	50 min	183 €
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	50 min bis 100 min	72 €
B/1	Musikschulgruppenunterricht (3 Teilnehmer)	50 min	288 €
B/2	Musikschulpartnerunterricht oder Musikschuleinzelunterricht	50 min	336 €
B/3	Musikschuleinzelunterricht	50 min	444 €
C	Sonderkurse	unter Berücksichtigung der Kosten wird eine einmalige Gebühr festgelegt.	
D	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)		444 €
E/1	Kunstschulgruppenunterricht	50 min	288 €
E/2	Kunstschulgruppenunterricht (6-8 Teilnehmer)	100 min	366 €
E/3	Kunstschulgruppenunterricht (6-8 Teilnehmer)	150 min	444 €

2. Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Chöre, Instrumentalensembles, Kammermusik, Orchester, Combo u.a.) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach der Musik- und Kunstschule belegt. (Kategorien B, D und E).
3. Für die Ersteinstellung in den Unterricht der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.
4. Für das Mieten von schuleigenen Musikinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird pro Überlassung eine monatliche Miete von
 - 8 € im 1. Jahr (bis 12 Monate)
 - 10 € im 2. Jahr (bis 24 Monate)
 - 13 € ab 3. Jahr
 erhoben.
Die Bedingungen werden in einem Mietvertrag festgesetzt, der von beiden Seiten zum Ende eines Monats gekündigt werden kann. Die Miete wird mit der Unterrichtsgebühr erhoben.
5. Für eine gewerbsmäßige Fremdnutzung von Räumen der Musik- und Kunstschule werden Mieten von 12 € bis 38 € pro angefangene Stunde erhoben. Die Miethöhe richtet sich nach der Anzahl der benötigten Räumlichkeiten. Sonderregelungen für nicht-gewerbsmäßige Nutzung zu Übungszwecken können mit dem Schulleiter vereinbart werden. Die Bedingungen werden jeweils in einem Mietvertrag vereinbart.
6. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt und jeweils für ein Schuljahr der Musik- und Kunstschule mit bis zu 40 Unterrichtsstunden erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für in die Unterrichtszeit fallende Feiertage (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung) bestehen.

2. Die Gebührenschildner entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschildner mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr).
3. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenschildner, der dem Gebührenschildner bekannt zu machen ist.
4. Die Gebührenschildner wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenschildneses fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum
 - 15.02.
 - 15.05.
 - 15.08.
 - 15.11.
 jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.

5. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 4 Beendigung der Gebührenschildner

1. Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahrs bzw. Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Gebührenschildner endet dann entweder am Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen, oder Ende Dezember.
2. Jedes Unterrichtsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate mit 14tägiger Kündigungsfrist sowohl vom Teilnehmer als auch von der Musik- und Kunstschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit). Die Gebührenschildner entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.
3. Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
4. Die Musik- und Kunstschule hat in besonderen Fällen (z.B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

1. Eine Gebührenermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Angehörige einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Musik- und Kunstschule teilnehmen. Die Ermäßigung beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrages.
Der Teilnehmer mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20%, für das dritte um 40% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60% ermäßigt. Gebühren in den Kategorien A/4, C und D sowie Mieten werden nicht ermäßigt.
2. Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für
 - Empfänger von Arbeitslosengeld, Auszubildende und Studenten in Höhe von 25% der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung,
 - Empfänger von Arbeitslosenhilfe als Gebührenschildner in Höhe von 60% der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung,
 - Empfänger von Sozialhilfe als Gebührenschildner in Höhe von 85% der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung.
 Eine solche Sozialermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate bzw. solange, bis die Gründe für eine solche Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Absatz 1 aus.
3. Überdurchschnittlich begabten Schülern, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit stärken, können Gebührenermäßigungen bis zu einer Höhe von 100% gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.
4. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung (Kur-, Studien- oder Auslandsaufenthalt) des Teilnehmers Unterrichtsstunden in vier oder mehr aufeinanderfolgenden Wochen aus, so können auf schriftlichen Antrag die Gebühren für den benötigten Zeitraum um 85% ermäßigt werden.
5. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden aus, werden diese nach Möglichkeit durch einen Vertretungslehrer gehalten oder innerhalb des Schuljahres nachgeholt.
Fallen Unterrichtsstunden aus gleichen Gründen in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger ohne Ersatz aus, werden die Gebühren für den gesamten Zeitraum um 85% ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Mieten.
6. Die in Absatz 4 und 5 festgelegten Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils 85% der Gebühr für eine Stunde):

A/1	3,44 €	B/1	6,12 €
A/2	3,89 €	B/2	7,14 €
A/3	3,89 €	B/3 und D	9,44 €
A/4	1,53 €		
E/1	6,12 €		
E/2	7,78 €		
E/3	9,44 €		

Diese Erstattungen werden zum Ende eines Schulhalbjahrs auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die

Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 20.09.2001 außer Kraft.


K. Schmotz
Oberbürgermeister



Stendal, den 01.07.2003

Stadt Stendal
Planungsamt

Bauleitplanung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“

hier: 1. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.05.1994 und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
2. öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch

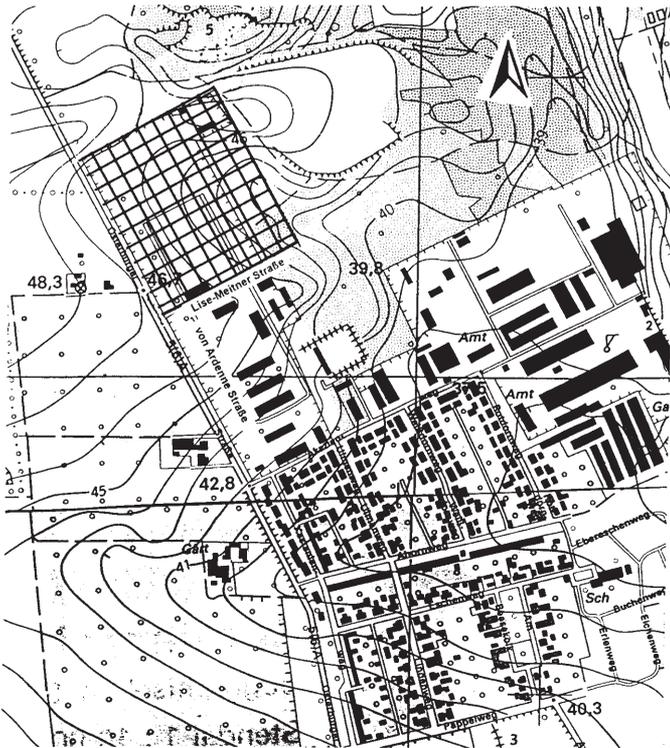
1. Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 13.09.1999 den am 30.05.1994 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“ aufgehoben. In derselben Sitzung wurde der Aufstellungsbeschluss neu gefasst. Der Bebauungsplan trägt hiernach denselben Titel. Lediglich der Geltungsbereich wurde um ca. 2 ha nach Osten erweitert. Dieser erneut gefasste Aufstellungsbeschluss wurde in der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Stendal am 31.05.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 30.06.2003 dem Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“ nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird demnach verzichtet.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Osterburger Straße in der Flur 3 der Gemarkung Stendal und hat eine Gesamtfläche von ca. 7 ha. (siehe Übersichtsplan)

Es wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 94
- im Osten in einem Abstand von 70 m parallel zur östlichen Grenze des Flurstückes 94
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 16/41 (Lise-Meitner-Straße)
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes der Osterburger Straße



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVerMD/V/084/2001

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“ nebst Entwurf der Begründung liegt in der Zeit vom

31.07.2003 bis 01.09.2003

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 (vormals Dezerat für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, bzw. Baudezerat), öffentlich aus.

Montag, Mittwoch	09.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Anfragen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 23.07.2003

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal
Technologiepark

Bekanntmachung gemäß § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 30.06.2003 die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Technologieparkes Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2001 beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 50.879,00 € wird beschlussgemäß zur anteiligen Tilgung aufgelaufener Verluste aus Vorjahren verwendet.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Stendal zum Jahresabschluss 2001 hat folgenden Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 03. November 2002 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Deloitte & Touche / Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparkes Altmark Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 18 (5) EigBG LSA 7 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Dienstzeiten im Amt für Wirtschaftsförderung, Arneburger Str. 24, öffentlich aus.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Wilhelm Bohne
Betriebsleiter

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Entsprechend den §§ 3 und 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 03.07.2003 mit Beschluss Nr. 79/2003/BM die Auslegung des Entwurfes zur 3. Bebauungsplanänderung „Havelberger Wassertourismuszentrum“ beschlossen.

Dieser Planentwurf mit den Bestandteilen Planteil A (Zeichnung), Planteil B (Textliche Festsetzungen), Begründung und dem schalltechnischen Gutachten mit 1. und 2. Ergänzung liegt vom 01.08.2003 bis 01.09.2003 während folgender Dienstzeiten

Montag:	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 305, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Havelberger Wassertourismuszentrum“ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gleichzeitig erfolgt mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Havelberg, den 23.07.2003


Poloski

Stadt Havelberg

Satzung der Kindertageseinrichtungen (Kitasatzung) der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 3, 9, 11, 13, 16, 17, 18 und 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003) beschließt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 03.07.2003 die nachfolgende Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung, Zielsetzung und Gebot der Selbstlosigkeit

- (1) Die Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen, deren Träger nach § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Stadt Havelberg ist.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten mit dem Ziel der Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder und betreiben Bildung im elementaren Bereich. Die Betreuung in den Einrichtungen erfolgt fürsorglich und stellt einen Beitrag zur Erziehung der Kinder dar.
- (3) Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger der Kindereinrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Havelberg hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch
 1. auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach dem SGB III ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
 2. auf einen Halbtagsplatz in allen anderen Fällen.
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Havelberg Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Havelberg wird auf der Grundlage einer schriftlich abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung zwischen Träger und Erziehungsberechtigten ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 1. das Kind die 8. Lebenswoche vollendet hat,
 2. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorliegt,
 3. die Anzahl der vom Jugendamt bestätigten Plätze zur Verfügung steht.
- (4) Über Ausnahmen zu Abs. 3 entscheidet der Träger in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag.
- (5) Erziehungsberechtigte von Kindern bis zum Schuleintritt, die auf Grund von Erwerbstätigkeit eine Ganztagsbetreuung für ihr Kind in Anspruch nehmen, haben von ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über Umfang und Verbindlichkeit der ausgeübten Tätigkeit vorzulegen. Für selbstständig Tätige sind Bescheinigungen des Gewerbeamtes, des Finanzamtes oder der Berufskammer zu erbringen. Über die Eignung von sonstigen Beweismitteln entscheidet der Träger im Einzelfall.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ und „Zwergenland“ sind werktags von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Der Hort ist werktags von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Ende der Grundschule mit festen Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein ganztägiger Platz umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von 10 Stunden täglich, die Halbtagsbetreuung umfasst 5 Stunden täglich. Für die schulpflichtigen Hortkinder beträgt die tägliche Betreuungszeit für einen Ganztagsplatz 6 Stunden. Während der Schulferien gilt für Hortkinder ein Betreuungsangebot von 10 Stunden täglich.
- (3) Die Betreuung der Hortkinder während der Schulferien kann auch in den Kindereinrichtungen „Regenbogen“ und „Zwergenland“ erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtungen.
- (4) Eine Ganztagsbetreuung ist während der festgelegten Öffnungszeiten möglich.
- (5) Für die Absicherung des Anspruchs auf Halbtagsbetreuung von mindestens fünf Stunden täglich werden folgende Betreuungszeiten festgelegt: Wahlweise für Krippen und Kindergartenkinder von

7.00-12.00 Uhr oder 09.00-14.00 Uhr.

- (6) Die Zeiten sind in einer Betreuungsvereinbarung festzulegen.
- (6) Der Platz in einer Kindertageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (voller Monat) bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet. Die Anmeldung für eine Hortbetreuung muss spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Die Abmeldefrist für einen Betreuungsplatz beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- (7) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinander folgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- (8) Die teilweise Benutzung der Kindereinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtung.
- (9) Über Ausnahmen zu den Abs. 4, 5 und 6 entscheidet der Träger in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag.

§ 4

Gebührenpflicht und Höhe der Gebühren

Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung ist gebührenpflichtig. Es wird ein Elternbeitrag im Sinne des § 13 des KiföG LSA erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 1 zur Satzung. Für die Halbtagsbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 65 %, aufgerundet auf volle 50 Cent, des jeweils gültigen Elternbeitrages festgelegt.

§ 5

Gebührenschildner, Zahlungsverzug

- (1) Gebührenschildner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- (2) Sie erhalten über den zu zahlenden Betrag und den Zahlungstermin einen Gebührenscheid.
- (3) Geraten die Gebührenschildner 2 Monate in Zahlungsverzug, das heißt, zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, kündigt der Träger der Einrichtung fristlos den in Anspruch genommenen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- (4) Ein erneuter Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht erst dann, wenn der Gebührenschildner alle noch offenen Zahlungsforderungen beglichen hat.

§ 6

Verpflegung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg wird für alle angemeldeten Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche das Frühstück, Mittagessen und die Vesper sowie die Getränkeversorgung umfasst. Werden Hortkinder während der Schulferien in den Kindereinrichtungen „Regenbogen“ und „Zwergenland“ betreut, wird auch für sie eine Ganztagsversorgung bereitgestellt. Eine Ganztagsversorgung gilt auch für Halbtagsplätze von 7.00-12.00 Uhr.
- (2) Im Rahmen der Hortbetreuung wird eine Nachmittagsmahlzeit bereitgestellt, welche auch die Getränkeversorgung umfasst.
- (3) Abweichend von der Regelung in § 6 (1) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Träger folgende Ausnahme zugelassen werden:
 1. Wird das angemeldete Kind erst ab 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht (nach dem Frühstück) und bis 14.00 Uhr abgeholt (vor dem Kaffeetrinken), stellt der Träger der Einrichtung nur die Mittagessenversorgung bereit.
 2. Wird das angemeldete Kind erst ab 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht (nach dem Frühstück) und um 11.00 Uhr abgeholt (vor dem Mittagessen), stellt der Träger warme oder kalte Getränke bereit.
- (4) Der Träger ist berechtigt, für die Verpflegungskosten einen monatlichen Abschlag mit dem Elternbeitrag zu erheben, dem 15 anwesende Tage zugrunde gelegt werden. Eine Verrechnung entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit erfolgt vierteljährlich, rückwirkend in den Monaten März, Juni, September und Dezember eines Jahres.
- (5) Die Höhe der Entgelte für die Verpflegung wird durch gesonderten Beschluss des Stadtrates festgelegt.
- (6) Die Änderung der beantragten Verpflegung des Kindes ist nur durch einen schriftlich begründeten Antrag mit Zustimmung des Trägers möglich.

§ 7

Mitteilungspflicht

- (1) Dem Erziehungsberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Kindereinrichtungen zu folgenden Veränderungen über:
 1. Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich,
 2. gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Einrichtung nach einer Erkrankung gemäß Anlage 2 (Mitteilung der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten),
 3. Wegfall oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 a,
 4. familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind,
 5. die Erlaubnis der Personen, die berechtigt sind, das Kind aus der Einrichtung abzuholen.
- (2) Für die im Abs. 1 aufgeführten Veränderungen sind entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen vorzulegen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig werden die Beschlüsse Nr. 76/1998/BM vom 10.12.1998 und 50/2000/BM vom 05.10.2000 aufgehoben.

Havelberg, 03.07.2003


Bürgermeister



Anlage 1

I. Festlegung der Elternbeiträge auf der Grundlage des § 4 der Kitasatzung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Havelberg besucht, sowie nach der Betreuungsart. Für die Berechnung des Elternbeitrages werden folgende Regelungen getroffen:

Für die Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“ gelten folgende Regelungen:

 1. Der Elternbeitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung des Kindes wird auf 120,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.
 2. Der Elternbeitrag für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird auf 135,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.
 3. Für die Hortbetreuung im Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ gilt folgende Regelung: Im Rahmen der Hortbetreuung werden die Elternbeiträge auf 50,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.

- (2) Bei der Berechnung der Elternbeiträge wird der Betrag für den Monat Dezember auf Antrag erlassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- das Kind besucht vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres eine Einrichtung der Stadt Havelberg, wofür 12 Monatsbeiträge nach dieser Festlegung zu zahlen sind;
 - die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben während der Ferienzeiten in Sachsen-Anhalt bis zum 31.10. des laufenden Jahres an 4 Wochen (mindestens als Woche zusammenhängend) ihr Kind nicht in der Einrichtung betreuen lassen und dies termingerecht bis zum 28.02. des laufenden Jahres beantragt;
 - die fälligen Elternbeiträge wurden vereinbarungsgemäß entrichtet.

(3) Gastkindbetreuung

Für die Betreuung von Gastkindern gilt folgende Regelung:

Für Gastkinder im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird der Elternbeitrag in Höhe von 9,00 Euro je Platz und anwesendem Tag im Kindergarten- und Krippenalter festgesetzt. Für die Hortbetreuung ermäßigt sich der Betrag auf 4,00 Euro je Platz und anwesenden Tag.

II. Festlegung der Essengeldbeiträge auf der Grundlage des § 6 (5) der Kitasatzung

- (1) Für die Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“ und den Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ gelten folgende Regelungen:

- Für die Bereitstellung der Ganztagsversorgung nach § 6 (1) der Kitasatzung wird ein Betrag von 3,00 Euro bei einem Naturaleinsatz von 1,10 Euro je anwesenden Tag erhoben.
- Für die Bereitstellung einer Nachmittagsversorgung in der Hortbetreuung nach § 6 (2) der Kitasatzung wird ein Betrag von 1,00 Euro bei einem Naturaleinsatz von 0,50 Euro je anwesenden Tag erhoben.
- Abweichend zu Punkt 1 werden entsprechend den Festlegungen des § 6 der Kitasatzung folgende Essengeldbeiträge festgelegt:
 - nach § 6 (3) Punkt 1 der Kitasatzung (nur Mittagessen) 2,50 Euro/je anwesenden Tag,
 - nach § 6 (3) Punkt 2 der Kitasatzung (nur Getränke) 0,50 Euro/je anwesenden Tag.

Anlage 2

Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten § 34 (5) Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme des Kindes in unsere Einrichtung über folgende Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine in der umseitigen Tabelle 1 aufgeführten ansteckenden Krankheit hat oder ein entsprechender Verdacht besteht, sind Sie nach § 34 (5) des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und die (Verdachts-) Diagnose mitzuteilen. Ihr Kind darf die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Ihr Kind nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber zweckmäßig.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmter Krankheitserreger (siehe umseitige Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe umseitige Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren und Ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Ihr Kind nicht (oder nicht mehr) zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist auch hier gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber zweckmäßig.
- Eine Missachtung dieser Vorschrift kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (Enterohämorrhagische Escherichia Coli)
- Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
- Shigellose (Ruhr)
- Skabies (Krätze)
- Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
- Typhus
- Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
- Windpocken
- Verlausion

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

- Cholera-Vibrien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC (Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien)
- Paratyphus-Salmonellen
- Ruhrerreger (Shigellen)
- Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien ((Enterohämorrhagische Escherichia Coli)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Masern
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Shigellose (Ruhr)
- Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
- Typhus
- Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

Stadt Havelberg

Hafenordnung der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Winterhafen und den Stadtgraben (siehe Anlage Seite 141).

§ 2 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffspolizeilichen Vorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend:

- Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148),
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtstraßen vom März 1989 (BGBl. I S. 536), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 08. Mai 2000 (BGBl. I S. 644, 645),
- Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 22. Februar 1980 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 740),
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995.

§ 3 Hafenbehörde, Zuständigkeiten

- Hafenbehörde ist die Stadt Havelberg.
- Die Durchführung dieser Satzung obliegt der Hafenbehörde. Außerdem hat die Hafenbehörde die Aufgabe, Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Geltungsbereich bedroht werden, sowie mögliche Gewässerunreinigungen abzuwehren. Sie hat ferner die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die aus dem Zustand der Hafenanlagen herrühren oder die deren ordnungsgemäßen Zustand beeinträchtigen.
- Im Zusammenhang und im Umgang mit gefährlichen Gütern richten sich die Zuständigkeiten nach den aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 4 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Geltungsbereich Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Satzung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

§ 5 Grundregeln für das Verhalten im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlage sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein Dritter geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 6 Verkehrsstörende Einrichtungen

An Hafenanlagen, Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen u. a., die den Hafenbetrieb bzw. den Schiffsverkehr im Geltungsbereich stören könnten, angebracht werden.

§ 7 Sperrung des Geltungsbereiches, Aufenthaltsbeschränkungen

- Die Hafenbehörde kann den Geltungsbereich oder Teile des Geltungsbereiches sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind, zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen oder wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird.
- Sie kann die Sperrung auch auf bestimmte Fahrzeugarten, von denen eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich zu erwarten ist, beschränken.

Anlage Hafennordnung der Stadt Havelberg

Geltungsbereich Winterhafen und Stadtgraben



3. Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 8

Anderweitige Benutzung des Geltungsbereiches

- Das Baden, Segelsurfen, Wasserskilaufen, Fahren mit Wassermotorrädern oder ähnliche sportliche Betätigungen sind im Geltungsbereich verboten.
- Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht betreten werden.
- Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- Das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- und Freizeitschiffahrt dienen, ist im Geltungsbereich nur an der ausgewiesenen Stelle auf eigene Gefahr zulässig.

§ 9

Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr

- Erleidet eine Person, ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Geltungsbereich einen Schaden, der eine Gefährdung jeglicher Art mit sich bringt, so ist die Hafenbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese erfüllt die Anzeigepflicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- Beobachtungen über die Entstehung eines Brandes sind unverzüglich der Feuerwehr und der Hafenbehörde zu melden.

§ 10

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der die Schifffahrt behindern kann, gesunken, müssen Verursacher, Eigentümer, Schiffsführer unverzüglich die Hafenbehörde benachrichtigen.

Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird.

Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaft zu beklagen ist, haben die nach Satz 1 verantwortlichen Personen unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der zuständigen Behörde sicherzustellen.

§ 11

Liegerechte

- Liegerechte werden durch die Hafenbehörde im Geltungsbereich vergeben und sind anmeldepflichtig (Wasserfahrzeuge, Steganlagen, Treppen und ähnliche Anlagen).
- Liegerechte nach § 11 P. 1 sind entgeltpflichtig (Entgeltregelung).
- Das Entgelt beträgt 3,00 € je m² Wasserfläche/Jahr. Die entgeltpflichtige Mindestwasserfläche beträgt 8 m².
- Gemeinnützige Vereine (vereinseigene Boote und Anlagen) und Nutzer im behördlichen Auftrag sind entgeltfrei.
- Das Entgelt für das Anlegen von Booten an der Kaianlage beträgt für jede angefangene 24 h Benutzung 1,00 € je Meter Anlegelänge, mindestens jedoch 6,00 €.
- 2.3.1 Für Fahrgastschiffe beträgt das Entgelt für das Anlegen an der Kaianlage 1,00 € je Meter Anlegelänge, mindestens jedoch 50,00 €.
- 2.3.2 Das Entgelt für die dauerhafte Nutzung der Kaianlage (Jahresentgelt) beträgt 120,00 €. Dies gilt nur für Fahrgastschiffe.
- Die Art und Weise des Festmachens der Wasserfahrzeuge bzw. Steganlage bestimmt die Hafenbehörde.

§ 12

Versorgungseinrichtungen

Die Entnahme von Trinkwasser und Strom aus Versorgungseinrichtungen der Hafenbehörde ist nur mit ihrer Erlaubnis aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen gestattet und kostenpflichtig.

§ 13

Ausnahmen

- Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zum § 8, anderweitige Benutzung des Geltungsbereiches, genehmigen, soweit keine Gründe der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.
- Ausnahmegenehmigungen sind antragsbedürftig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Bei Nichtbefolgen dieser Vorschriften kann die Stadt nach schriftlicher oder mündlicher Strafanandrohung und Fristsetzung ein Bußgeld bis zur Höhe von 2.500,00 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA festsetzen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- § 5 die Ordnung und Sicherheit gefährdet bzw. die Umwelt schädigt,
 - § 6 verkehrsstörende Einrichtungen anbringt,
 - § 7 gesperrte Hafengebiete betritt bzw. befährt,
 - § 8 1. gegen die Verbote verstößt,
2. Eisflächen ohne Erlaubnis betritt,
3. Netze oder Fischereikästen auslegt,
4. Fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Stellen zu Wasser lässt,
 - § 9 der Meldepflicht bei besonderen Vorfällen nicht nachkommt,
 - § 10 die gesunkenen Fahrzeuge und Gegenstände nicht hebt bzw. Verunreinigungen verursacht,
 - § 11 1. Steganlagen und Wasserfahrzeuge nicht anmeldet,
2. Liegegebühren nicht entrichtet,
3. Wasserfahrzeuge bzw. Steganlagen entgegen den Bestimmungen festmacht,
 - § 12 Wasser bzw. Strom ohne Erlaubnis der Hafenbehörde aus den Versorgungseinrichtungen entnimmt.
- Die Kosten gehen auf den Verursacher über, von dem die Störung oder Gefahr ausgeht. Die erforderlichen Maßnahmen kann die Stadt an seiner Stelle selbst oder durch einen Dritten durchführen lassen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Hafenordnung der Stadt Havelberg tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Stendal in Kraft.

Havelberg, d 03.07.2003


Poloski
Bürgermeister



Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern für das Gebiet der Stadt Havelberg

Aufgrund des § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 16.11.2000 (GVBl. LSA S. 594) und §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2003 für das Gebiet der Stadt Havelberg folgende Verordnung:

Paragraph 1

Anbringen der Hausnummer

- Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.
- Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt - neben oder über dem Hauseingang,
 - wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandt, dem Hauseingang nächst liegenden, Gebäudeecke,
 - wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Eingang oder der Zufahrt anzubringen.
- Sind mehrere Gebäude, die von der Gemeinde mit unterschiedlichen Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg anliegender Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigten zu erreichen, so ist ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer neben der Einmündung des Weges anzubringen.

Paragraph 2

Fristen für die Anbringung der Hausnummer

- Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 1 Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- Das Anbringen der neuen Hausnummern hat binnen 1 Monats nach der Vergabe entsprechend Paragraph 1 dieser Verordnung zu erfolgen.

Paragraph 3

Zuständigkeit

Für die Durchsetzung dieser Verordnung ist die Stadt Havelberg zuständig.

Paragraph 4

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig gemäß Paragraph 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 - die Sichtbarkeit der Hausnummer nicht entsprechend Paragraph 1 Abs. 2 gewährleistet,
 - die Platzierung der Hausnummer nicht entsprechend Paragraph 1 Abs. 3 a - e vornimmt,
 - ein Hinweisschild nicht entsprechend Paragraph 1 Abs. 4 anbringt sowie
 - gegen das Anbringungsgebot gemäß Paragraph 2 Abs. 1 oder Abs. 2 verstößt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Paragraph 5

In-Kraft-Treten

- Die Verordnung tritt 1 Woche nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- Die Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Havelberg, 03.07.2003


Poloski
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22 ff), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgab-

bengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129 ff), der §§ 3, 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48 ff), den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 6. 1994 (GVBl. LSA S. 710) sowie der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 10.07.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Sandau (Elbe) unterhält eine Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt ist damit Träger der Einrichtung im Sinne des § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtung nimmt Kinder ab vollendeter 36. Lebenswoche bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben auf.
- (2) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Einrichtung an den Träger.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.
- (5) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Im Betreuungsvertrag wird die Betreuungszeit festgelegt. Im Falle einer täglichen Betreuungszeit von über 5 Stunden ist von den Eltern ein geeigneter Nachweis über die Erwerbstätigkeit, die Aus-, Fort- und Weiterbildung oder die Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung zu erbringen.
- (6) Ausnahmen zu (1) kann der Träger treffen.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Davon abweichend kann der Träger in begründeten Fällen einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

§ 4 Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Platz in der Tageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung des Kindes bereitgestellt.
Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung. Davon abweichend muss die Anmeldung für die Hortbetreuung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats über die Tageseinrichtung an den Träger zu richten.
- (2) Für die Dauer der Benutzung der Einrichtung ist die Betreuungszeit im Betreuungsvertrag maßgebend. Im Falle der Erhöhung der Betreuungszeit tritt die Änderung unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründeten Umstände ein. Die Elternbeiträge sind dann für den betreffenden Monat anteilig zu zahlen. Bei einer Verkürzung der Betreuungszeit erfolgt die Veränderung zum 1. des nächsten Monats.
- (3) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- (4) Die tageweise Benutzung der Tageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.
Die Entscheidung zu (3) und (4) trifft der Träger der Einrichtung.

§ 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Elternbeitrag).

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, an dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Gebühr anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des

jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt.

- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid vom Verwaltungsamt Elb-Havel-Land im Namen und Auftrag der Stadt Sandau (Elbe).
- (5) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

§ 9 Höhe der Gebühren und Gebührenermäßigung

- (1) Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Anzahl der Kinder von Eltern oder Erziehungsberechtigten, die die Tageseinrichtung besuchen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen.
- (3) In der Tageseinrichtung gilt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Höhe der Benutzungsgebühr für Krippenkinder, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Höhe der Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder und ab Schuleintritt die Benutzungsgebühr für den Kinderhort.
- (4) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn zwei und drei oder mehr Kinder von Eltern oder Erziehungsberechtigten die Einrichtung besuchen.
- (5) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des Landkreises Stendal als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Stadt als Träger der Tageseinrichtung die volle Gebühr zu.
- (6) Die Höhe der Gebühren sowie die Gebührenermäßigung regelt der Gebührentarif als Anlage zu dieser Satzung.

§ 10 Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Gebührenschildner mit der Zahlung der Gebühr über 3 Monate in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung von dem Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 11 Kostenausgleich zwischen den Gemeinden

Vor Aufnahme der Kinder aus einer anderen Gemeinde ist der Kostenausgleich zu regeln. Hierzu sind gesonderte Kostenausgleichsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen. Übernimmt eine Gemeinde den Kostenausgleich nicht oder nur teilweise, so ist dieser durch die Eltern bei einer gewünschten Betreuung zu zahlen.

§ 12 Mitteilungspflicht

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung nachweislich zu folgenden Veränderungen:

1. über das Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich
2. über alle familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind
3. über Veränderungen, die sich aus dem Betreuungsanspruch der Eltern ergeben
4. über die Erlaubnis des selbständigen Nachhausegehens des Kindes sowie über die Erlaubnis der Personen, die berechtigt sind, das Kind aus der Einrichtung abzuholen.

Die unter 3. und 4. genannten Punkte müssen schriftlich erfolgen. Zu Punkt 3. sind entsprechende Nachweise beizubringen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 14 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Gemeinde nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

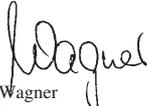
§ 15 Steuerliche Behandlung

1. Die Tageseinrichtung Sandau (Elbe) verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Kindertageseinrichtung ist, dass
 - die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen,
 - die Betreuung der Kinder einen Beitrag in deren Erziehung darstellt,
 - die Kindertageseinrichtung Bildung im elementaren Bereich betreibt und
 - eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung erfolgt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Tageseinrichtung.
3. Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Träger der Tageseinrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei der Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Stadt Sandau (Elbe) zurück.

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag in der Fassung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Sandau (Elbe), 10. 07.2003


Wagner
Bürgermeister



Gebührentarif

zur Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühr als Elternbeitrag

I. Die monatliche Betreuungsgebühr gemäß § 9 (3) der Satzung beträgt:

bei einer täglichen Betreuung	Gebühr für Krippenkinder	Gebühr für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	98,00 €	88,00 €
über 5 Stunden	150,00 €	135,00 €

II. Die ermäßigte Gebühr nach § 9 (4) der Satzung beträgt

- bei zwei Kindern in der Einrichtung:

bei einer täglichen Betreuung	Gebühr für Krippenkinder	Gebühr für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	80,00 €	73,00 €
über 5 Stunden	122,00 €	112,00 €

- bei drei oder mehr Kindern in der Einrichtung:

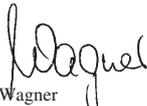
bei einer täglichen Betreuung	Gebühr für Krippenkinder	Gebühr für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	62,00 €	58,00 €
über 5 Stunden	94,00 €	89,00 €

III. Die monatliche Betreuungsgebühr für den Kinderhort beträgt:

Gebühr nach § 9 (3)	Gebühr nach § 9 (4) bei	
	zwei Kindern	drei oder mehr Kindern
60,00	45,00 €	30,00 €

IV. Für Gastkinder nach § 4 (4) der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz für Krippen- und Kindergartenkinder von 9,00 € und für Hortkinder von 4,50 € erhoben.

Sandau (Elbe), 10. 07.2003


Wagner
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 12.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraße, nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

- für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für

die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

- für die Freilegung der Fläche;
- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - Randsteinen und Schrammborden,
 - Rad- und Gehwegen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - niveaugleichen Mischflächen
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
- der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
- der Fremdfinanzierung;
- die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- Der Aufwand für
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 - bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 30 v.H.
 - bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
 - für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
 - für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.
 - für niveaugleiche Mischflächen 55 v.H.
 - bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 80 v.H.
 - für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
 - bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 80 v.H.
 - bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 30 v.H.
 - bei Fußgängerzonen 50 v.H.
 - bei selbständigen Grünanlagen 25 v.H.
 - bei selbständigen Parkanlagen 25 v.H.
- Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Grün-

de für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage an-grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zuge-wandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung ent-spricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstückes;
oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entspre-chender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne die-ser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelte Beitragsfläche nur zu $\frac{2}{3}$ angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.
Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die bau-lich oder gewerblich nutzbar sowie bebaubar oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behan-delt. Besteht im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder in-dustriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt ab dem ersten Vollgeschoss 1,25 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der bauli-chen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zah-len aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von ein-em Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschrit-ten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) unbe-baut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollge-chosse.
- (4) Die sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird verviel-facht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauN-VO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne aus-drückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbe-gebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden. 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland. 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder land-wirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung. 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandspaltung

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig er-hoben werden für
1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
 2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahr-bahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwe-ge oder eines von ihnen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwe-ge oder eines von ihnen,
 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinier-ter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
 7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Ober-flächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Be-leuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
 9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Park-

- flächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtig

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.270 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreiten. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollen Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.1998 außer Kraft.

Vinzelberg, den 12.03.2003

Stahlberg

Stahlberg
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der Gemeinde Kehnert über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2001.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 24.07.03 bis 08.08.03

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, den 24.06.2003

R. Horstmann

Horstmann
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

2. Änderung der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindereinrichtung als Hort der Gemeinde Uetz

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes in der Fassung vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), hat der Gemeinderat Uetz auf seiner Sitzung am 24.06.03 die nachfolgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für ein Kind beträgt monatlich **35,00 Euro.**
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Erziehungsberechtigten gleichzeitig den Hort, so ermäßigt sich die Gebühr auf **25,00 Euro** für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Die Betreuungsgebühr bleibt auch bei vorübergehender Schließung der Kindereinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) fällig und ist weiter zu entrichten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2003 in Kraft.

Uetz, den 24.06.2003

Jörg Rudowski

Jörg Rudowski
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Friedhofssatzung der Gemeinde Weißewarte

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), hat der Gemeinderat am 27.02.2003 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Weißewarte verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Genehmigung. Eltern oder Kinder von Einwohnern der Gemeinde Weißwarte haben ebenfalls ein Recht auf Bestattung.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Gemeinderat Weißwarte das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ beauftragt.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Für die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden - zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Bei Bestattungsfeierlichkeiten sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nicht gestattet.

§ 7

Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

II. Bestattungsbestimmungen

§ 8

Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des To-

des erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigelegt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigelegt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11(3) BestattG LSA).
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urneninnenkapsel muß aus nichtzersetzbarem Material sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

§ 11

Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 12

Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Gräften dürfen Urnen beigelegt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 13

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 14

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 15

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angerhörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragssteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Grabstätten

§ 17

Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden
Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - f) Ehrengabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 18

Reihengabstätten

- (1) Reihengabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,80 m
 - b) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m; Breite 0,90 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

§ 19

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 16.6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
Erdbestattungen: Länge 2,40 m; Breite 0,90 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge 2,80 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nut-

zungsberechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 20

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengabstätten
- (2) Urnengabstätten werden eingerichtet wie folgt:
Urnengrab: Länge 0,90 m; Breite 0,90 m
Urnengrab: Länge 0,90 m; Breite 0,90 m oder Länge 1,90 m, Breite 0,90 m
- (3) Urnenreihengabstätten sind Aschengabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengabstätte.
- (5) In anonymen Urnenreihengabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengabstätten.

§ 21

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit
 - b) Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an
bis zu 1,10 m hoch
bis zu 1,50 m breit
- (6) auf Urnengabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengabstätten die Grabanweisung vorzulegen, Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Anga-

be des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und zu entsorgen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis. Bleibt dieser 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 (1) hinzuweisen.
- (6) Stark wuchernde oder absterbenden Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastikkränze aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen.

§ 24

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der

Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 27

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 22 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 28

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 7. Hunde ohne Leine laufen läßt,
 - e) die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
 - g) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
 - h) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23),
 - i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 6)
 - j) Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
 - k) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte (§ 24)
 - l) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.11.1994 außer Kraft.

Weißewarte den 27.02.2003

Radke
Bürgermeister



Regierungspräsidium Halle

Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Halle gibt bekannt, dass die

VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) sowie der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Grundbuchbereinigungsrecht vom 12.12.2001 (GVBl. Nr.57 vom 17.12.2001) für die

Ferngasleitung FGL 6110 Salzwedel - Premnitz - Brandenburg

gestellt hat.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Brunau	4
Dolchau	1
Jeetze	1, 6, 7, 8
Liesten	2
Lüge	1, 2, 4, 5
Mehrin	1, 2
Rademin	5, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Regierungspräsidium Halle
Dezernat 15
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

vom 23.07.2003 bis zum 20.08.2003 im Raum 318 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Telefonische Anfragen sind unter der Tel.Nr.: 0345 / 5141317 möglich.

Das Regierungspräsidium Halle erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstückes nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Regierungspräsidium Halle, Dezernat 15, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Regierungspräsidium Halle

Im Auftrag
Schubert

Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Halle gibt bekannt, dass die

VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) sowie der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Grundbuchbereinigungsrecht vom 12.12.2001 (GVBl. Nr. 57 vom 17.12.2001) für

die **Ferngasleitung FGL 6110 Salzwedel - Premnitz - Brandenburg**,
die **Fremdstromschutzanlage FSA 110.00/19-Schönhausen**
und die **Fremdstromschutzanlage FSA 110.00/21 - Wust-Siedlung**

gestellt hat.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur	Leitung / Anlage
Arensberg	2, 3	
Beesewege	1	
Bindfelde	1, 2, 6	
Büste	1, 2	
Dahlen	9	
Fischbeck	6, 7	
Garlipp	1, 3, 4	
Hämerten	3, 4	Ferngasleitung FGL 61 10
Hohenwulsch	2, 3	Salzwedel - Premnitz -
Kläden	1, 2, 3, 5, 10	Brandenburg
Langensalzwedel	2, 3	
Meßdorf	2, 4, 6	
Miltern	1, 5	
Möringen	3, 4, 5	
Schäplitz	1	
Schönhausen	3, 5, 12	
Steinfeld	2, 3, 4, 6	
Stendal	19, 20, 77, 79, 80	
Tornau	1	
Uenglingen	6	

Wust	4, 6, 7, 9, 10, 21	
Schönhausen	3, 6	Fremdstromschutzanlage FSA 110.00/19 - Schönhausen
Wust	15, 16, 21	Fremdstromschutzanlage FSA 110.00/21 - Wust-Siedlung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Regierungspräsidium Halle
Dezernat 15
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

vom 23.07.2003 bis zum 20.08.2003 im Raum 318 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:
montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Telefonische Anfragen sind unter der Tel.Nr.: 0345 / 5141317 möglich.

Das Regierungspräsidium Halle erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstückes nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Regierungspräsidium Halle, Dezernat 15, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Regierungspräsidium Halle

Im Auftrag
Schubert

Katasteramt Stendal

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992**

Für den Bereich der Gemarkungen

Aulosen, Flur 1-13; Baben, Flur 1-7 und Iden, Flur 1-8 wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Katasteramt Stendal hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen.

Das Gebiet ist in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 1. August 2003 bis 31. August 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 104) während der Sprechzeiten,

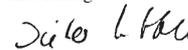
Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

Im Auftrag



Dieter Kottke

Anlage Übersichtskarte zur Offenlegung - siehe Seite 151

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

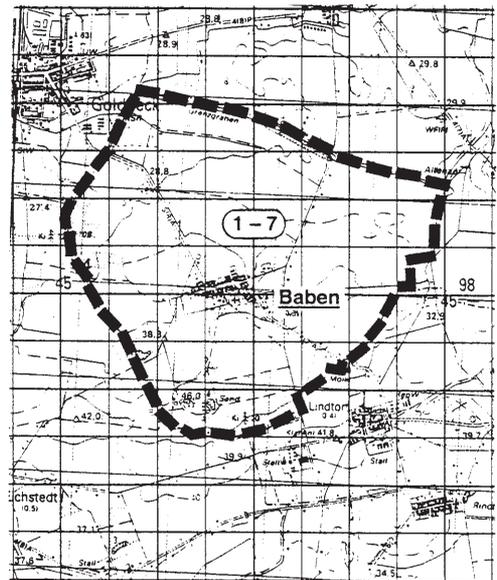
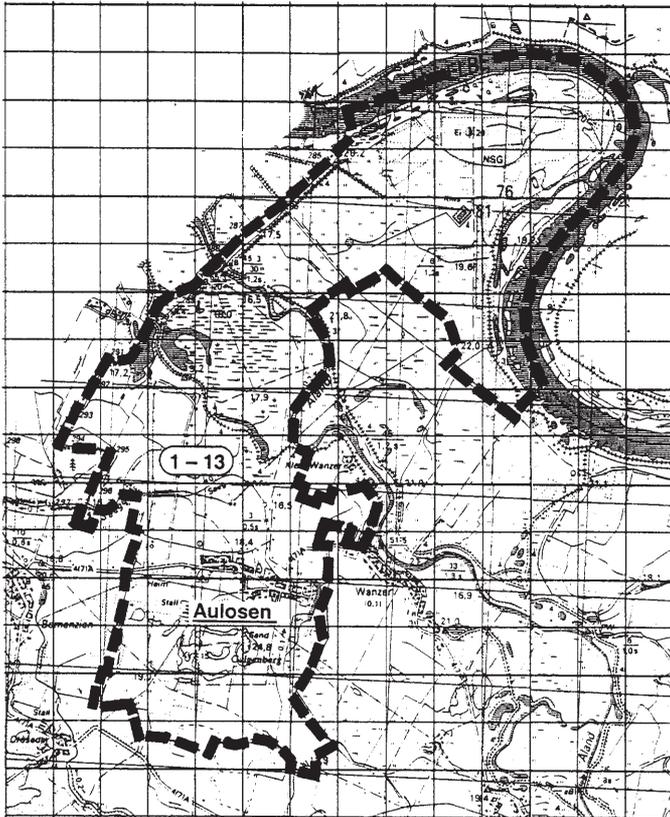
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Aulosen ; Baben ; Iden

----- Offenlegungsgebiete



Katasteramt Stendal ; Scharnhorststr.89

